

Die Golfanlage und der Pflanzenschutz

Auf jeder Golfanlage kommen naturgemäß Pflanzenschutzmittel zum Einsatz. Dabei gilt es die einschlägigen Bestimmungen für deren Einsatz zu beachten. Letzten Endes ist der Golfanlagenbetreiber/Vorstand für die Einhaltung der Umweltschutzvorgaben rechtlich verantwortlich und **muss** daher für eine **sachgerechte Handhabung und Lagerung** der Pflanzenschutzmittel sowohl durch angestellte Greenkeeper als auch das ausgelagerte Greenkeepingteam bei der täglichen Arbeit auf dem Golfplatz Sorge tragen. Dem Golfanlagenbetreiber/Vorstand **müssen** also **die verschiedenen gesetzlichen Vorschriften für die Anwendung von Pflanzenschutzmittel bekannt sein**, damit das Greenkeeping auf deren Einhaltungsverpflichtung hingewiesen werden kann.

Unter Pflanzenschutz fallen diejenigen Maßnahmen, welche zur Abwehr von Schädlingen sowie zum Erhalt der Gesundheit von Pflanzen durch den Menschen eingesetzt werden. Dabei existieren chemische sowie auch natürliche Pflanzenschutzmittel. Da der Einsatz solcher Stoffe für die Umwelt und dabei natürlich auch für den Menschen Risiken mit sich bringt, existieren vielfältige Gesetze und Verordnungen, um diese Gefahren einzudämmen. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die Pflanzenschutzvorschriften gegeben werden. Im Einzelfall sind die jeweils geltenden landesspezifischen Bestimmungen bei den lokalen Landesbehörden zu erfragen.

Zunächst sind die Vorgaben des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) einzuhalten. Verstöße dagegen werden nach § 40 PflSchG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu EUR 50.000,00 geahndet. Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist nur in gesetzlich näher bezeichneten Kulturen und gegen dort definierte Schadensorganismen zulässig.

Ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel (PSM) darf allerdings in nicht zugelassener Indikation nicht angewandt werden. Dabei besteht ein grundsätzliches Verbot mit Genehmigungsvorbehalt für den Einsatz von Pflanzenschutzmittel über die allgemein zugelassene Anwendung in § 6 PflSchG hinaus nach § 18 PflSchG. Zudem **muss** der Einsatz von Pflanzenschutzmittel auf dem Golfplatz selbst von dem auf den Wegen und Plätzen der Anlage unterschieden werden. Bei der zuständigen Behörde sind dafür jeweils unterschiedliche Genehmigungen einzuholen. Einzusetzende Pflanzenschutzmittel **müssen** in Deutschland zugelassen sein und eine Prüfnummer enthalten.

Jeder, der Pflanzenschutzmittel anwendet, **muss** nach § 10 PflSchG einen Sachkundenachweis über die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten beim Umgang mit Pflanzenschutzmittel vorlegen können. Das zuständige Aufsichtsamt führt stichprobenartige Kontrollen hinsichtlich des Nachweises durch. Eine weitere gesetzliche Pflicht besteht seit März 2008 hinsichtlich der Aufzeichnung der Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln. Es ist ein so genanntes „Spritztagebuch“ zu führen, welches bei Kontrollen der Aufsichtsbehörden vorgelegt werden muss.

Alle zwei Jahre **müssen** die eingesetzten Pflanzenschutzspritzen durch den TÜV genehmigt werden. Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist des Weiteren die Gefahrstoffverordnung zu beachten. Jeder Betrieb ist danach verpflichtet, ein Gefahrstoffverzeichnis und eine entsprechende Betriebsanweisung zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zu erstellen und die

einzelnen Mitarbeiter bei Beschäftigungsbeginn und danach einmal im Jahr im Umgang mit dem Gefahrstoff Pflanzenschutzmittel unterweisen.

Bei Transport, Aufbewahrung und Abfallentsorgung sind besonders strenge Anforderungen zu erfüllen. Pflanzenschutzmittel **müssen** in einem gekennzeichneten und abschließbaren Schrank gelagert sowie ein mögliches Auslaufen in das Grundwasser durch Sicherheitsvorkehrungen verhindert werden. Unbrauchbare PSM-Reste **sind** als Sondermüll **zu entsorgen**. Um einen sachgerechten Umgang mit Pflanzenschutzmittel zu garantieren, **müssen** für die jeweiligen Einzelheiten bei der zuständigen Behörde alle einschlägigen - oft auch länderspezifischen - Bestimmungen erfragt werden.

Bewässerung

Die Bewässerung einer Golfanlage erfordert die Entnahme von Grundwasser in sehr großem Umfang. Bei einer täglichen Wässerung kommen so leicht 50.000 m³ im Jahr zusammen. Vor der Aufnahme der täglichen Greenkeepingarbeit **ist** bei der zuständigen Wasserbehörde **zu erfragen**, ob für die geplante Grundwasserentnahme eine Genehmigung erforderlich ist und unter welchen Voraussetzungen diese erteilt wird.

Aufgrund der erheblichen Bedeutung von Grundwasser für die gesamte Gesellschaft ist dieser Rechtsbereich durch eine besondere Regelungsdichte einerseits, sowie einer rigorosen Überwachung und Verfolgung von Verstößen andererseits gekennzeichnet. Die jeweils geltenden Vorgaben sind regelmäßige Bestandteile der Planungs- und Bauunterlagen. An dieser Stelle kann nur die peinlich genaue Umsetzung dieser Vorgaben angeraten werden, da andernfalls im schlimmsten Fall sogar die Schließung der Anlage nicht ausgeschlossen werden kann.

Bahnbestand und Mäharbeiten

Bekanntermaßen dürfen außerhalb von Fairways, Grüns und Abschlagsbereiche nur eingeschränkte Mäharbeiten durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere - und sicher zum Leidwesen des nicht so zielsicheren Amateurs - den Bereich des Roughs. Ebenso sind Baumschneide - und vor allem Fällarbeiten - nur eingeschränkt erlaubt. Auch hier gilt natürlich, dass entsprechende gesetzliche Vorgaben strikt einzuhalten sind, da anderenfalls erhebliche Bußgelder drohen.

Zusammenfassung

Als sogenannten Zustandsstörer trifft die Golfanlage die rechtliche Verantwortung für die Vermeidung von Umweltverstößen. In manchen Fällen kann sie diese Verantwortung - etwa auf einen externen Greenkeeperbetrieb - auslagern. Dies gilt jedoch nur im Innenverhältnis; gegenüber Behörden bleibt die Golfanlage Schuldner von etwaigen Bußgeldern bzw. riskiert bei groben Verstößen die Schließung der Anlage. Dies alles kann bei sachgerechtem Vorgehen natürlich vermieden werden.